

An die
 Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits-
 und Veterinärwesen Sachsen
 FG 2.4 Amtliche Außendienstaufgaben
 Sitz: 01099 Dresden
 Jägerstraße 8/10
 Post: 01074 Dresden
 PF 10 04 10
 Fax-Nr.: 0351 – 8144-1920

Antrag auf Zulassung zur Verwendung und zur Lagerung von Mischfuttermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben

Zulassung gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001 i.V. mit VO (EU) Nr. 2017/893 in landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben, in denen folgende Futtermittel verwendet und gelagert werden und gleichzeitig Nutztiere gehalten werden (z.B. Wiederkäuer) für die solche Futtermittel verboten sind:

(Anhang IV, Kapitel III; Abschnitt D, Punkt 2)

- verarbeitetes Nichtwiederkäuer-Protein, einschließlich Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten (Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt D, Nr. 1 a)
- Di- bzw. Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs, (Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt D, Nr. 1 b)
- Nichtwiederkäuer-Blutprodukte (Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt D, Nr. 1 c)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Antragsteller:

Name/Firma:	Telefon:
Straße:	Fax:
PLZ, Ort:	Verantwortlicher:
Betriebsstätte gem. VO (EG) Nr. 183/05:	Zugehörige VVVO-Nr.:

Ich beantrage für meinen oben genannten Betrieb eine Zulassung gemäß des Anhanges IV der VO (EG) Nr. 999/2001 i.V. m. VO (EU) Nr. 2017/893 Kapitel III, Abschnitt D, Nr. 2.

In meinem Betrieb werden folgende Tierarten gehalten (bitte ankreuzen):

Wiederkäuer		Nichtwiederkäuer	
Rinder		Schweine	
Schafe		Geflügel	
Ziegen		Fische	
Damwild		Sonstiges	

Die Verfütterung der oben beantragten Futtermittel erfolgt an folgende Tierart(en):

.....

Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die von mir beantragte Zulassung erfolgt unter den rechtlichen Bedingungen und Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlamentes und Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/893. Ich verpflichte mich, diese Bedingungen und Voraussetzungen einzuhalten.
2. Ein Lageplan des Betriebes ist beigefügt. Die Lagerstätten der oben angeführten Futtermittel und der Stallanlagen sind nach Tierarten gekennzeichnet.
3. Die technischen und baulichen Einrichtungen, insbesondere zur Aufnahme, Lagerung, Be- und Verarbeitung, zum Transport und zur Verfütterung von
 - verarbeitetes Nichtwiederkäuer-Protein, einschließlich Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten
 - Di- bzw. Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs,
 - Nichtwiederkäuer-Blutprodukte
 - und Mischfuttermittel, die diese aufgeführten Einzelfuttermittel enthaltensind völlig getrennt von den Einrichtungen für Nichtzieltierarten. Somit kann eine Kontamination ausgeschlossen werden.
4. Sofern sich meine betrieblichen Verhältnisse hinsichtlich der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 999/2001 in der jeweils gültigen Fassung ändern, werde ich die Amtliche Futtermittelüberwachung davon umgehend in Kenntnis setzen.
5. Mir ist bekannt, dass die Zulassung kostenpflichtig ist.

gesetzliche Vorschriften:

– Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien

in Verbindung mit

– Verordnung (EU) Nr.2017/893 der Kommission vom 24. Mai 2017 zur Änderung der Anhänge I und IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Anhänge X, XIV und XV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission in Bezug auf die Bestimmungen über verarbeitetes tierisches Protein

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben mit meiner Unterschrift:

Ort/Datum

Unterschrift